

10/3/77

Der sog. Radikalerlaß als Problem der deutschen

Innenpolitik.

Daß es kein Recht, am wenigsten ein staatlich zu garan-

tierendes Recht, auf die Zerstörung des Staates als

Rechtssicherungsordnung gibt und nicht geben kann und daß

somit die Verhinderung des Versuchs einer solchen Zerstörung

jederzeit rechtens ist, das ist eine logische Trivialität

der Rechts- und Staatsphilosophie.

Nur scheinbar identisch damit und durchaus nicht trivial,

vielmehr höchst problematisch ist die Behauptung, Verfas-

sungsfeindlichkeit und Beschäftigung im öffentlichen Dienst

schließen einander aus.

Solange die in dieser Behauptung steckenden, z.T. sehr

heterogenen, ja inkommensurablen Implikationen nicht auf-

gedeckt und der je richtigen Argumentationsebene zugeordnet

werden, ist eine systematische Problemdiskussion und damit

natürlich auch eine prinzipielle Problemlösung ausgeschlossen

sen. Erst dann auch wird es möglich sein, die verschiedenen

gesellschaftsanalytischen Argumente gegeneinander abzuwägen

und den sozialphilosophischen Standort der Streitparteien

präzise zu bestimmen und zu kritisieren. Kurz: es ist sinn-

los, darüber zu debattieren, ob und wie man sog. "Radikale"

bzw. sog. "Extremisten" als sog. "Verfassungsfeinde" vom

sog. "öffentlichen Dienst" fernhalten darf und soll, solange

die damit gemeinten Sachverhalte nicht eindeutig bestimmt sind.

Teilweise scheinen nach meinem Eindruck die in der öffentlichen Diskussion herrschende Vagheit und Konfusion Methoden zu haben, mit der die Beteiligten ihr politisches Süppchen kochen zu können glauben. Insofern wird diese Untersuchung auch Ideologiekritik zu üben haben.

Ganz unterschieden irrig wäre die Ansicht, in dem Streit um den sog. Radikalenenerlaß gehe es lediglich gleichsam zwischen "Tauben" und "Falken" um das geeignete und angemessene Mittel zu einem allseits anerkannten Zweck. Vielleicht prallen darin zugleich unterschiedliche Staats- und Gesellschaftsauffassungen aufeinander.

Um in das hier angedeutete Dunkel Licht bringen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Darstellung der relevanten rechtlichen und verwaltungsspraktischen Tatbestände.

- 1) Das Grundgesetz bestimmt in Art. 33 IV-V: "Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen." "Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts zu regeln."

Diesem Auftrag entsprechend heißt es im Beamtenrechts-

rahmengesetz: "Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in

einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis

(Beamtenverhältnis)."( § 2 I)

"In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1) ... 2) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die

freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des

Grundgesetzes eintritt, 3) ... "( § 4 I) "Er (der Beamte,

GG) muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der Freiheit-

lichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grund-

gesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten."

( § 35 I)

2) Am 28.1.1972 einigten sich der Bundeskanzler und die

Ministerpräsidenten der Länder auf "Grundsätze über die

Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen",

meistens in der Diskussion bis heute irrtümlich und irre-

führend "Radikalerlaß" oder gar "Berufsverbot" genannt.

Dieser Extremistenbeschluss sollte keine neue Rechtslage

schaffen. Er betraf vielmehr nur die entschlossene Aus-

schöpfung, und zwar die möglichst bundeseinheitliche Aus-

schöpfung der gegebenen Rechtslage.

Soweit nun in der Folgezeit dieser Extremistenbeschluss in

das Feuer der Kritik geriet, richtete sich dieses vor allem

auf zwei Punkte: zum einen auf die Bestimmung in dem

Beschluß: "Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die

verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese

Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die  
Freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.  
Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung  
des Einstellungsantrages." zum anderen auf die verschiedenen  
Durchführungsbestimmungen, mit denen die einzelnen Länder  
das Verfahren zur Feststellung mangelnder Verfassungstreue  
eines Bewerbers bzw. Beamten für ihre Einstellungsbehörden  
regelten.

3) Im Gefolge der anschließenden Verwaltungspraxis kam es  
auf Grund von Klagen zu einer Reihe gerichtlicher Beschlüsse  
und Urteile, von denen zwei als höchstgerichtliche prinzipi-  
elle Bedeutung haben: das Urteil des BWVG vom 6.2.1975  
und der Beschluß des BVerfG vom 22.5.1975. Im wesentlichen  
- das möge hier zunächst als Bemerkung dazu genügen -  
stellen beide Gerichte die Verfassungskonformität der  
Forderung nach Gewähr der Verfassungstreue bei Beamten-  
bewerbern und der Berechtigung der Ablehnung eines Bewerbers  
bei Fehlen einer solchen Gewähr fest.

4) Trotz des Extremistenbeschlusses blieb die Verwaltungs-  
praxis in den einzelnen Ländern unterschiedlich; insbe-  
sondere wurden auch uneinheitliche Grundsätze bei der  
Prüfung des einzelnen Falls angewendet. Daran änderte auch  
der Beschluß des BVerG nichts, da er selber gerade in  
dieser Hinsicht so unpräzise war, daß bis heute sowohl die  
Regierungs- als auch die Oppositionsparteien sich auf ihn  
zur Rechtfertigung ihrer je eigenen Praxis in Bund und